

Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Görlitz (EDBX)

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Görlitz folgende Regelung getroffen:

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.2 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert Positionen und flugbetriebliche Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Auf Windenschleppstarts bis zu 2800 ft MSL ist zu achten.
- 1.4 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.5 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.6 Gleichzeitige Starts und Landungen auf der Start- und Landebahn und den Segelflugbetriebsflächen sind nicht gestattet.

2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Bestimmungen gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunden soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Ultraleichtflugzeuge mit höherer Fluggeschwindigkeit können auch die Platzrunde für Motorflugzeuge fliegen.
- 2.4 Positionsmeldungen in der Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge sind mit dem Zusatz „Ultraleichtflug-Platzrunde“ zu versehen.
- 2.5 Für Abflüge in die Flugplatzumgebung bei Startrichtung 06 sollte nach Möglichkeit (Flugleistung) die in der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte veröffentlichte Route befliegen werden.
- 2.6 Für Starts und Landungen ist die Start- und Landebahn zu benutzen.
- 2.7 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.8 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde nicht in Betrieb ist,
 - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.Ausnahmen regelt der Flugplatzbetreiber.
- 2.9 Das Überqueren der Windenschleppstrecke bei Segelflugbetrieb bedarf der Zustimmung des Flugleiters (Betriebsleiters).

3 Segelflugbetrieb

- 3.1 Die Bestimmungen gelten für Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (außer Sprungfallschirme).
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
 - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
 - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.

3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts ist die Start- und Landebahn zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden.

4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten und Ballonen

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten und Ballonen hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5 Fallschirmsprungbetrieb

5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5.2 Steigflüge zur Absetzhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeugs davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.

6 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 14. Juli 1998 (NfL I - 263/98) aufgehoben.

Dresden, den 22. April 2024
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: 36-4055/25/3

Jens Pirzkall